

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 09.09.2022

48. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------|---|-----------|
| 31.) | Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegeplanes
„U1: Spechort“ gemäß § 71 Baugesetzbuch | 89 |
|------|---|-----------|

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Gemeinde Schermbeck
Der Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle Umlegungsausschuss Gemeinde Schermbeck,
c/o ObVI Drees & Hoersch, Hohenzollertring 47, 48145 Münster

Geschäftsführer des Umlegungsausschusses:

Thomas Drees
Hohenzollertring 47, 48145 Münster
Telefon: 0251-13333.0
Fax: 0251- 29798796
eMail: umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft bei der Gemeinde Schermbeck erteilt:

Rainer Eickelschulte
Gemeinde Schermbeck
Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck
Telefon: 02853/910-320
Fax: 02853/9104-320
eMail: rainer.eickelschulte@schermbek.de

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 30781-120
Datum:

31.) **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „U1: Spechort“
gemäß § 71 Baugesetzbuch**

In der Baulandumlegung Schermbeck "U1: Spechort" wird gemäß § 71 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 27.04.2022, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 16.08.2022 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schermbeck veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbek.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

Telefon (02853) 910-0
Fax (02853) 910-119
eMail info@schermbek.de
Internet www.schermbek.de

Volksbank Schermbeck
IBAN: DE49400693630100003700
BIC: GENODEM1SMB

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN: DE02356500000000330035
BIC: WELADED1WES

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322, 46514 Schermbeck zu erklären. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen.

Schermbeck, 1.9.2022



(Wenzel)

Vorsitzende des
Umlegungsausschusses